



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Stefan Löw, Ramona Storm AfD**
vom 24.12.2024

Einsatz von unechten Konten („Fake-Accounts“) des Landesamts für Verfassungsschutz in sozialen Netzwerken

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele sog. unechte Konten („Fake-Accounts“) betrieb und betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV; bitte um jahresweise Aufschlüsselung nach Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie unter Benennung der jeweiligen Plattform bzw. des jeweiligen sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.], in bzw. auf dem die Accounts zum Einsatz kamen)? 3
- 1.2 Durch wie viele Mitarbeiter werden diese betrieben? 3
- 2.1 In wie vielen Fällen wurden über die unechten Konten („Fake-Accounts“) extremistische Äußerungen oder strafbare Äußerungen getätigt und wie häufig wurden diese Äußerungen durch Nutzer der Netzwerke oder weitere Personen bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt (bitte um jahresweise Aufschlüsselung nach Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie unter Benennung der jeweiligen Plattform bzw. des jeweiligen sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.], in bzw. auf dem die Accounts zum Einsatz kamen)? 3
- 2.2 In wie vielen Fällen wurden über die unechten Konten („Fake-Accounts“) Dritte dazu angeleitet oder darum gebeten, extremistische Äußerungen zu tätigen? 3
- 2.3 In wie vielen Fällen wurden infolgedessen strafbare Äußerungen von Dritten getätigt? 4
- 3.1 Wie häufig wurden diese Äußerungen durch Nutzer der Netzwerke oder weitere Personen bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt (bitte um jahresweise Aufschlüsselung nach Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie unter Benennung der jeweiligen Plattform bzw. des jeweiligen sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.], in bzw. auf dem die Accounts zum Einsatz kamen)? 4

3.2	Wenn das BayLfV auf den jeweiligen Netzwerken mehrere Konten unterhält, aus welchen Gründen geschieht dies?	4
3.3	Wie häufig kommunizieren die verschiedenen Mehrfachkonten auf den jeweiligen Plattformen untereinander, um den Eindruck einer eigenen Gesprächsblase zu erzeugen?	5
4.1	Auf welcher Rechtsgrundlage beruhte bzw. beruht jeweils die Erstellung und Nutzung der „Fake-Accounts“ durch das BayLfV?	5
4.2	Welche Erkenntnisse liegen beim BayLfV darüber vor, wie hoch die Anzahl der „Fake-Accounts“ ist, die von anderen Verfassungsschutzbehörden betrieben werden und in den Freistaat Bayern hineinwirken?	5
4.3	Wie häufig kam es zwischen dem BayLfV und diesen anderen Behörden zu Absprachen über diese länderübergreifend agierenden Mitarbeiter bzw. unechten Konten (bitte nach Kenntnis Aufschlüsselung nach dem Bundesamt sowie den Landesämtern für Verfassungsschutz der einzelnen Bundesländer)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Fragen 2.1, 2.3 und 3.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 22.01.2024

- 1.1 **Wie viele sog. unechte Konten („Fake-Accounts“) betrieb und betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV; bitte um jahresweise Aufschlüsselung nach Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie unter Benennung der jeweiligen Plattform bzw. des jeweiligen sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.], in bzw. auf dem die Accounts zum Einsatz kamen)?**
- 1.2 **Durch wie viele Mitarbeiter werden diese betrieben?**
- 2.1 **In wie vielen Fällen wurden über die unechten Konten („Fake-Accounts“) extremistische Äußerungen oder strafbare Äußerungen getätigt und wie häufig wurden diese Äußerungen durch Nutzer der Netzwerke oder weitere Personen bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt (bitte um jahresweise Aufschlüsselung nach Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie unter Benennung der jeweiligen Plattform bzw. des jeweiligen sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.], in bzw. auf dem die Accounts zum Einsatz kamen)?**
- 2.2 **In wie vielen Fällen wurden über die unechten Konten („Fake-Accounts“) Dritte dazu angeleitet oder darum gebeten, extremistische Äußerungen zu tätigen?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung dahin gehend, welcher Beschäftigte zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung legendierte Accounts genutzt hat, findet nicht statt. Eine Beantwortung der Fragestellungen würde daher eine Einzelauswertung sämtlicher in Betracht kommenden Beobachtungsvorgänge erfordern und ist daher mit vertretbarem personellen und zeitlichen Aufwand auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht möglich.

Zu Frage 2.1 kann ergänzend mitgeteilt werden, dass für Beschäftigte des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV), die verdeckt im Internet Informationen erheben, gemäß Art. 18 Abs. 5 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) die Regelung aus Art. 18 Abs. 2 BayVSG entsprechend gilt. Unter den dort beschriebenen Umständen dürfen im Einzelfall Straftatbestände verwirklicht werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags zwingend erforderlich ist. Die ge-

nannte Befugnis ist im strafrechtlichen Kontext als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund anzusehen.

Statistische Daten zu möglichen Verfahren im Sinne von Frage 2.1 liegen jedoch weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei der Bayerischen Polizei vor. Im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften existieren keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dasselbe gilt für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sowie das Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP). Für eine Beantwortung müssten insofern umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften und der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

2.3 In wie vielen Fällen wurden infolgedessen strafbare Äußerungen von Dritten getätigt?

3.1 Wie häufig wurden diese Äußerungen durch Nutzer der Netzwerke oder weitere Personen bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt (bitte um jahresweise Aufschlüsselung nach Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates] sowie unter Benennung der jeweiligen Plattform bzw. des jeweiligen sozialen Netzwerks [Facebook, Twitter/X, Telegram, Instagram usw.], in bzw. auf dem die Accounts zum Einsatz kamen)?

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu möglichen Verfahren im Sinne der Fragestellungen liegen weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei der Bayerischen Polizei vor. Im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften existieren keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dasselbe gilt auch hier für die PKS, den KPMD-PMK sowie das IGVP. Für eine Beantwortung müssten insofern umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften und der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

3.2 Wenn das BayLfV auf den jeweiligen Netzwerken mehrere Konten unterhält, aus welchen Gründen geschieht dies?

Grund für die Tätigkeiten des BayLfV in Netzwerken oder auf Plattformen ist die Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags.

3.3 Wie häufig kommunizieren die verschiedenen Mehrfachkonten auf den jeweiligen Plattformen untereinander, um den Eindruck einer eigenen Gesprächsblase zu erzeugen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.2 wird verwiesen. Es findet auch hierzu keine statistische Erfassung statt.

4.1 Auf welcher Rechtsgrundlage beruhte bzw. beruht jeweils die Erstellung und Nutzung der „Fake-Accounts“ durch das BayLfV?

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dürfen sog. Internetauswerter eingesetzt werden. Bei Internetauswertern handelt es sich um Mitarbeiter des BayLfV, die verdeckt – z. B. unter Nutzung eines legierten Accounts – Informationen in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben. Rechtsgrundlagen dafür finden sich in Art. 8 Abs. 1 BayVSG und Art. 18 Abs. 5 BayVSG. Für Internetauswerter gelten nach Art. 18 Abs. 5 BayVSG die Regelungen in Art. 18 Abs. 2 und 3 BayVSG sowie § 9a Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer dauerhaft angelegten Legende ermitteln.

4.2 Welche Erkenntnisse liegen beim BayLfV darüber vor, wie hoch die Anzahl der „Fake-Accounts“ ist, die von anderen Verfassungsschutzbehörden betrieben werden und in den Freistaat Bayern hineinwirken?

4.3 Wie häufig kam es zwischen dem BayLfV und diesen anderen Behörden zu Absprachen über diese länderübergreifend agierenden Mitarbeiter bzw. unechten Konten (bitte nach Kenntnis Aufschlüsselung nach dem Bundesamt sowie den Landesämtern für Verfassungsschutz der einzelnen Bundesländer)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 71 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag müssen sich Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung ist weder unmittelbar noch mittelbar verantwortlich für die Tätigkeit anderer Verfassungsschutzbehörden sowie derer Mitarbeiter.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.